

In der ersten Stufe wird die Bemessungsgrundlage gebildet und zugleich aus dem Finanzausgleich eine 30-prozentige Zuweisung an die Gemeinden zu gleichen Teilen vorgenommen. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Zuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer,⁴³ aus den Zwei-Drittel-Anteilen an der Grundstücksgewinn-⁴⁴ und der Kapital- und Ertragssteuer⁴⁵ und aus 30 Prozent der Gesamtzuweisungen des eigentlichen Finanzausgleichs.⁴⁶ Die sich hieraus ergebende Summe wird für jede Gemeinde getrennt und nach Pro-Kopfeinnahmen ausgewiesen. Die Gemeinden, deren Steuerergebnis aus den oben erwähnten Einnahmen pro Kopf dabei unter dem berechneten Landesdurchschnitt⁴⁷ liegt, bekommen in der zweiten Stufe aus dem noch 70 Prozent der ursprünglichen Summe betragenden «Finanzausgleichstopf» so viele Finanzmittel zugewiesen, bis bei ihnen der Landesdurchschnitt erreicht ist.⁴⁸ In der dritten Stufe werden vom verbleibenden Betrag 20 Prozent unter den finanzschwächeren Berggemeinden⁴⁹ Triesenberg, Schellenberg und Planken aufgeteilt, wobei ein Zehntel dieser Zuteilungsquote jeder der drei Gemeinden zu gleichen Teilen und neun Zehntel nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zugewiesen werden.⁵⁰ Diese 20-prozentige Zuteilungsquote erhöht sich, wenn die Gesamtzuweisung an die Gemeinden mit weniger als 25 Prozent festgesetzt wird.⁵¹ Dabei wird die Differenz zwischen 25 Prozent und dem vom Landtag im Finanzgesetz bestimmten Gesamtzuweisungsanteil der 20-prozentigen Zuteilungsquote hinzugerechnet.⁵² Der nach dieser Aufteilung verbleibende Betrag wird unter allen Gemeinden weiter aufgeteilt, wobei ein Drittel des Restbetrages zu gleichen Teilen und zwei Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zugewiesen werden.

⁴³ Ausgegangen wird von einem 200-prozentigen Zuschlag, Art. 3 lit. a Finanzzuweisungsgesetz, LGBl. 1976 Nr. 9.

⁴⁴ Art. 126 Steuergesetz.

⁴⁵ Art. 124 Steuergesetz.

⁴⁶ Die Mittel des eigentlichen Finanzausgleichs bilden sich aus den in Art. 1 Finanzzuweisungsgesetz genannten Steuern und sonstigen Abgaben, siehe Anm. 40.

⁴⁷ Landesmittel.

⁴⁸ Art. 4 Abs. 1 Finanzzuweisungsgesetz.

⁴⁹ Dazu der Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 28. 8. 1984, S. 13, RB: 3513/106/84.

⁵⁰ Art. 4 Abs. 2 Finanzzuweisungsgesetz.

⁵¹ Unter der Gesamtzuweisung werden die finanziellen Mittel des Finanzausgleichs nach Art. 2 des Finanzzuweisungsgesetzes verstanden.

⁵² Für 1986 beispielsweise beträgt der Gesamtzuweisungsanteil der Gemeinden 21 Prozent (Art. 3 Finanzgesetz), d.h. 4 Prozent weniger als 25 Prozent. Damit erhöht sich entsprechend die Zuteilungsquote für die Berggemeinden um diese Differenz, d.h. von 20 auf 24 Prozent (Art. 4 Abs. 3 Finanzzuweisungsgesetz).